



## **Dienstanweisung über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken**

1. **Für alle Bediensteten (Beamte, Angestellte, Praktikanten und Auszubildende)\* des Landkreises Böblingen gilt grundsätzlich das Verbot, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit anzunehmen, ohne dass der Arbeitgeber bzw. Dienstherr zugestimmt hat.** (§ 42 BeamtStG, § 3 (2) TVöD).
2. Belohnungen und Geschenke im Sinne dieser Vorschriften sind nicht nur Geld oder Sachwerte, sondern auch alle anderen Zuwendungen einschließlich Dienstleistungen, auf die der Bedienstete keinen Rechtsanspruch hat und die ihm einen Vorteil verschaffen, ihn also objektiv besser stellen. Ein derartiger Vorteil kann insbesondere liegen in
  - der Überlassung von Gutscheinen, Eintrittskarten, Geld- oder Kreditkarten oder von Gegenständen (z. B. Baumaschinen, Fahrzeugen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch
  - besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen, Bürgschaften)
  - der Gewährung von Preisnachlässen, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Mitgliedern berufsständischer oder gewerkschaftlicher Vereinigungen oder einer allgemeinen Berufsgruppe, der der Bedienstete angehört, generell eingeräumt werden
  - der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets oder der Mitnahme auf Reisen
  - Bewirtungen oder der Gewährung von Unterkunft
  - erbrechtlichen Begünstigungen (z. B. der Einsetzung als Erben oder dem Bedenken mit einem Vermächtnis)

Ein Vorteil kann auch dann bestehen, wenn der Bedienstete zwar einen Anspruch auf eine Gegenleistung (z. B. aus einer - auch genehmigten - privaten Nebentätigkeit) hat, seine Leistung aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht.

3. Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.

Für die Anwendbarkeit dieser Dienstanweisung ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil dem Bediensteten unmittelbar oder - zum Beispiel bei Zuwendungen an Angehörige oder Vereine, denen er angehört - nur mittelbar zugutekommt. Die beabsichtigte Weitergabe von Vorteilen an Dritte (z. B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete, Gemeinschaftseinrichtungen oder soziale Einrichtungen) oder für Gemeinschaftsveranstaltungen rechtfertigt nicht ihre Annahme; auch in diesen Fällen muss der Arbeitgeber bzw. Dienstherr der ausnahmsweisen Annahme zustimmen.

\* Hinweis: Um die Lesbarkeit der Dienstanweisung zu erleichtern, ist im Folgenden zumeist nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

4. „In Bezug auf die dienstliche Tätigkeit“ ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich bei ihrer Handlung davon leiten oder mit leiten lässt, dass der Bedienstete ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zur „Tätigkeit“ gehören sowohl das Hauptamt als auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Arbeitgebers ausgeübte Nebentätigkeit. „In Bezug auf die dienstliche Tätigkeit“ gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die der Bedienstete durch eine im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit oder ein im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben wahrgenommenes öffentliches Ehrenamt erhält.

Nicht „in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit“ gewährt sind Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre gewährt werden. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit des Bediensteten verknüpft sein. Erkennt der Bedienstete, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, darf er weitere Vorteile nicht mehr annehmen.

5. Der Bedienstete darf eine Zuwendung, für deren ausnahmsweise Annahme die Zustimmung nicht nach Nummer 6 als allgemein erteilt anzusehen ist, nur annehmen, wenn der Landrat zugestimmt hat.

Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf der Bedienstete die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, er muss die Zustimmung aber unverzüglich beantragen. Er hat grundsätzlich den ausdrücklichen Vorbehalt zu erklären, die Zuwendung wieder zurückzugeben, falls deren Annahme nicht zugestimmt wird.

6. Als allgemein erteilt anzusehen ist die Zustimmung für die Annahme
- von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten bis zu einem Gesamtbetrag von 20 € pro schenkende Person/Organisation. Dazu zählen z. B. Massenwerbartikel wie Kalender, Kugelschreiber und Schreibblocks
  - von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis des Bediensteten (z. B. aus Anlass eines Geburtstages oder Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang
  - von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung mit einem Fahrzeug vom Bahnhof)
  - üblicher und angemessener Bewirtung aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein Bediensteter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Normen zu verstoßen
  - üblicher und angemessener Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen der Bedienstete im Rahmen seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihm durch sein Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt (z. B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offiziellen Empfängen, gesellschaftlichen Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfesten, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen, Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist)

7. Die Zustimmung zur Annahme anderer Zuwendungen ist die Ausnahme. Sie wird nur unter Anlegung strenger Maßstäbe und nur dann erteilt, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme der Zuwendung die objektive Amtsführung des Bediensteten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck seiner Befangenheit entstehen lassen könnte.

Die Zustimmung wird auch nicht erteilt, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen.

8. Die Zustimmung wird in der Regel schriftlich erteilt. Sie kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Arbeitgeber oder an eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten.
9. Der Bedienstete ist verpflichtet, seinen Vorgesetzten unverzüglich über jeden Versuch, seine dienstliche Tätigkeit durch das Angebot von Belohnungen oder Geschenken oder durch ihm mittelbar zugutekommende Vorteile zu beeinflussen, zu unterrichten.

#### 10. **Rechtsfolgen**

Die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder Vergünstigungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit ohne Zustimmung gehört zu den schwersten Pflichtverletzungen, die ein Bediensteter begehen kann.

Dabei kann man sich strafrechtlich der Vorteilsannahme (§ 331 StGB), Bestechlichkeit (§ 332 StGB) oder eines besonders schweren Falles der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 335 StGB) schuldig machen.

Wird ein Beamter wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils. Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem der Beamte mit Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Dienst rechnen muss.

Unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung stellt ein schuldhafter Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken bei einem Beamten ein disziplinarrechtlich zu untersuchendes Dienstvergehen dar.

Für alle anderen Bediensteten kann die Verletzung des Verbots einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungs-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses darstellen.

#### 11. **Ergänzende Hinweise und Anordnungen**

Der Krankenhausbetrieb und der Abfallwirtschaftsbetrieb können ergänzende Hinweise geben oder Anordnungen treffen, um speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen gerecht zu werden.

12. **Schlussbestimmungen**

Die Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Böblingen, den 01.12.2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Bernhard', is written over a faint, illegible stamp.

Roland Bernhard  
Landrat